

Künftig schwerbehindert oder nicht?

Neue Kriterien für die Festlegung des GdB werden erarbeitet

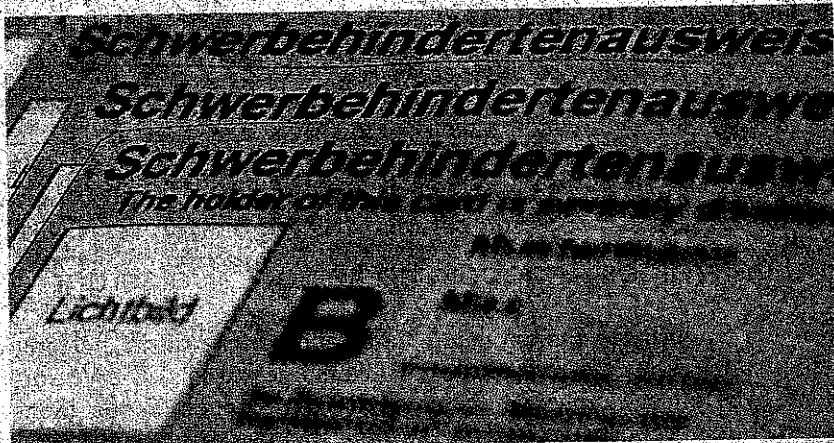


Foto: picture alliance/dpa/Itemendienst

Das Merkmal „Schwerbehinderung“ berechtigt zu Nachteilsausgleichen.

Versorgungsmedizin-Verordnung: So heißt das Regelwerk, in dem festgelegt ist, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit ein Grad der Behinderung (GdB) zuerkannt wird. Diese Verordnung wird zurzeit grundlegend überarbeitet. Der Sozialverband VdK sieht Verschlechterungen auf Betroffene zukommen.

Aufgrund des aktuell vorliegenden Referentenentwurfs des Bundessozialministeriums befürchtet der Sozialverband VdK, dass es künftig zu niedrigeren GdB-Feststellungen in den Versorgungsämtern kommen wird. Auch bei Anträgen von Betroffenen, die bereits einen GdB und eventuell bestimmte Merkzeichen haben. Bei der Festlegung des GdB soll der Einsatz medizinischer Hilfsmittel oder alltäglicher Gebrauchsgegenstände berücksichtigt werden. Da aber

Hilfsmittel beim Einzelnen unterschiedlich gut Beeinträchtigungen ausgleichen können, würden mit so einer pauschalen Festlegung viele benachteiligt. Ebenfalls gravierende Auswirkungen hätte die Überarbeitung der „Heilungsbewährung“. Bisher wurde bei bestimmten Erkrankungen, etwa bei einer Krebsdiagnose, pauschal der Schwerbehindertenstatus für mindestens fünf Jahre zuerkannt. Das könnte sich künftig ändern.

Begründet werden die strengen Regeln unter anderem mit dem medizinischen Fortschritt auch bei schweren und chronischen Erkrankungen, mit der besseren Hilfsmittelversorgung und dem Abbau von Mobilitätsbarrieren im öffentlichen Raum. „Jede einzelne dieser Begründungen stößt bei uns im VdK auf komplettes Unverständnis. All das deckt sich nicht mit der Lebensrealität unserer

Mitglieder. Die Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderung mögen sich teilweise etwas verbessert haben, aber das rechtfertigt nicht diese pauschale und deutliche Verschärfung“, erklärt VdK-Präsidentin Verena Bentele.

Der VdK wehrt sich entschieden gegen weitere vorgeschlagene Änderungen. Bei der Bildung eines Gesamt-GdB, wenn also mehrere Beeinträchtigungen zusammenkommen, sollen nur noch Einzel-GdB über 20 berücksichtigt werden. Gleichzeitig sollen viele Beeinträchtigungen nur mit geringem GdB von 10 oder 20 bewertet werden. Es könnte sein, dass künftig weniger Menschen überhaupt den Schwerbehindertenstatus mit mindestens GdB 50 erreichen. Zudem droht die Gefahr, dass viele Betroffene ihren Schwerbehindertenstatus oder ihre Merkzeichen und damit auch Nachteilsausgleiche verlieren.

Bestandsschutz

Der VdK fordert einen unbeschränkten Bestandsschutz für vorhandene GdB und Merkzeichen, damit heute Betroffene nicht zu Verlierern werden. Derzeit werden die Verbände im Bundessozialministerium angehört. Bentele verspricht: „Der VdK bringt sich für seine Mitglieder ein. In der geplanten Form würde die neue Verordnung zu unnötiger Härte führen.“ **Dr. Bettina Schubarth**